

## Bonner Erklärung

### **Eine zeitgemäße Nutzung der digitalen Pflichtsammlungen ermöglichen!**

**Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken im Deutschen Bibliotheksverband setzt sich mit dieser Erklärung dafür ein, die rechtlichen Bedingungen für die Sammlung und die Nutzung von digitalen Pflichtstücken so weiter zu entwickeln, dass sie den Anforderungen der digitalen Welt entsprechen.**

Vor 200 Jahren wurde in Preußen die Abgabe eines Pflichtexemplars an ausgewählte Bibliotheken in allen Landesteilen eingeführt. In anderen deutschen Staaten gab es ähnliche Abgaberegulungen schon deutlich früher. Auf Basis dieser Regelungen haben seitdem die zuständigen Bibliotheken der Länder und des Bundes das in Deutschland veröffentlichte kulturelle Erbe umfassend gesammelt. Sie bewahren es dauerhaft zur Nutzung durch Gesellschaft und Wissenschaft. Die Abgaberegulungen stellen bis heute sicher, dass gedruckte Werke in mindestens einem öffentlich zugänglichen Exemplar für die Zukunft erhalten bleiben.

Die Abgabepflicht wurde mit der Entstehung neuer Medien und Publikationsarten sukzessive auch auf andere Publikationsformen wie z. B. Tonträger und elektronische Datenträger ausgeweitet.

Unsere Mediengesellschaft entwickelt sich jedoch dynamisch weiter, digitale Publikationen werden immer wichtiger. Viele Medien erscheinen bereits heute nur noch in elektronischer Form bzw. online. Im Internet entstehen ständig neue Publikationsformen und -formate wie Websites, Blogs und Social Media.

Um Überlieferungslücken zu vermeiden und die für die kulturelle Überlieferung so wichtige Grundidee des Pflichtexemplars auch in Zukunft erfolgreich umsetzen zu können, muss dieser Entwicklung neuer digitaler Publikationsformen Rechnung getragen werden. Die mit der Sammlung beauftragten Bibliotheken der Länder und die Deutsche Nationalbibliothek stellen mit öffentlichen Mitteln die dafür erforderliche technische Infrastruktur bereit und entwickeln sie laufend weiter.

Die rechtlichen Möglichkeiten der Bibliotheken sind bereits vielfach erweitert worden – und müssen auch zukünftig an die neuen Entwicklungen angepasst werden. Dies erfolgt durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder.

Aktuell ist jedoch nur eine eingeschränkte Nutzung der gesammelten digitalen Publikationen möglich, im Regelfall nur eine Nutzung vor Ort im physischen Lesesaal der jeweiligen

Bibliothek. Grund dafür sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die mit dem technischen Fortschritt der Nutzungsmöglichkeit elektronischer Publikationen nicht Schritt gehalten haben. Die digitalen Pflichtsammlungen können daher noch nicht denselben gesellschaftlichen Nutzen stiften wie die Sammlungen der gedruckten Medien.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken besteht folgender Anpassungsbedarf:

- Für die sammelnden Einrichtungen sollte Rechtssicherheit geschaffen werden bei Urheberrechtsverstößen in den abgelieferten Pflichtexemplaren, um effiziente Workflows und stärker automatisierte Verfahren zu ermöglichen.
- Bestehende Regelungen zu den urheberrechtlich erlaubten Nutzungen (insbesondere §§16a, 21 DNBG) sowie für Amtliche Werke auf der Grundlage von § 5 UrhG sind zu überprüfen und zu erweitern.
- Im Internet frei zugängliche Dokumente und Websites sollten auch in der archivierten Fassung von der Bibliothek online zur Verfügung gestellt werden können. Das gilt insbesondere für Veröffentlichungen amtlicher und öffentlicher Träger, um staatliches Handeln dauerhaft nachprüfbar zu dokumentieren und dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen.
- Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass Institutionen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag Kulturgut bewahren und bereithalten, von einer Haftungsprivilegierung (sog. "notice and take down") profitieren, wie sie in Artikel 4 oder 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehen ist. Dies würde den Bibliotheken die erforderliche Rechtssicherheit geben und Haftungsansprüche zu Lasten der Bibliotheken und ihrer Trägerinstitutionen vermeiden.
- Die Länder sollten ihre Rechtsgrundlagen zur Ablieferung der Pflichtexemplare und Amtlichen Veröffentlichungen überprüfen und erforderlichenfalls modernisieren bzw. neu schaffen, damit sie den Anforderungen der digitalen Gesellschaft entsprechen.
- Ein fairer Ausgleich mit den Interessen der Abliefernden ist dabei zu berücksichtigen.

Die räumliche Beschränkung des Zugriffs auf die physischen Lesesäle der Bibliotheken ist im Zeitalter vielfach weltweit zugänglicher Informationen heute kaum mehr vermittelbar. Dies auch unter dem Aspekt der barrierefreien Zugänglichkeit von Informationen und der Erreichbarkeit für Menschen im ländlichen Raum.

Die Bibliotheken sollten deshalb zumindest die Möglichkeit erhalten, die digitalen Pflichtexemplare in Form eines „digitalen Lesesaals“ für den begrenzten Kreis der registrierten Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Bibliothek im Fernzugriff zur Verfügung zu stellen. Dies könnte urheberrechtlich über eine entsprechende gesetzliche Erlaubnis (Schrankenregelung) erreicht werden und ist Voraussetzung dafür, dass die öffentlichen Pflichtsammlungen ihren gesellschaftlichen Nutzen voll entfalten können.

**Für die digitalen Pflichtsammlungen sollten dieselben Grundsätze gelten wie für die physischen Pflichtsammlungen!**